

# Individuelle Verlängerung der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle (Abredeversicherung Fürstentum Liechtenstein)

gemäss Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) vom 28. November 1989

## 1 Was ist die Abredeversicherung?

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in bei einem Arbeitgeber im Fürstentum Liechtenstein durchschnittlich mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind Sie obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert. Geben Sie Ihre Erwerbstätigkeit definitiv oder vorübergehend auf (zum Beispiel bei längerem unbezahltem Urlaub) oder reduzieren Sie Ihre Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden pro Woche, erlischt nach Ablauf der sog. Nachdeckungsfrist von 31 Tagen auch Ihr NBU-Versicherungsschutz (zum Begriff der Nachdeckungsfrist siehe «Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung»). Mit einer Abredeversicherung können Sie diesen NBU-Versicherungsschutz über die Nachdeckungsfrist hinaus um insgesamt 6 Monate verlängern und kommen damit weiterhin in den vollen Genuss der entsprechenden Versicherungsleistungen nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Unfallversicherungsgesetzes (UVersG).

## 2 Wie und wo kann ich eine Abredeversicherung abschliessen?

Waren Sie als Arbeitnehmer/in über Ihren (bisherigen) Arbeitgeber bei Zurich obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert? Dann können Sie bei Zurich auch die Abredeversicherung abschliessen. Der Abschluss erfolgt online auf [zurich.ch/abredeversicherung](https://zurich.ch/abredeversicherung). Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Sie eine E-Mail mit einer Versicherungsbestätigung und der Rechnung. Die Prämie ist spätestens am letzten Tag der Nachdeckungsfrist (siehe «Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung») einzuzahlen. Nur wenn Sie innerhalb dieser Frist bezahlen, ist die Abredeversicherung gültig abgeschlossen.

Wenn Sie die Abredeversicherung verlängern wollen, müssen Sie sie erneut online abschliessen und die Prämie vor Ablauf der bestehenden Abredeversicherung bezahlen. Die gesamte Dauer der Abredeversicherung darf 6 Monate nicht überschreiten.

## 3 Wann beginnt und wann endet die Abredeversicherung?

Die rechtzeitig abgeschlossene Abredeversicherung beginnt unmittelbar nachdem der obligatorische NBU-Versicherungsschutz über den Arbeitgeber endet, also am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (sog. Nachdeckungsfrist).

Die Abredeversicherung endet mit Ablauf der ausgewählten Laufzeit, in jedem Fall aber nach maximal 6 Monaten oder mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis von mindestens 8 Stunden pro Woche bei einem liechtensteinischen Arbeitgeber. Die allenfalls zu viel bezahlte Prämie wird nicht zurückerstattet. Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und beim Wegzug ins (übrige) Ausland bleibt der Versicherungsschutz der Abredeversicherung während der gewählten Laufzeit in Kraft.

### Beispiel:

Ende des Lohnanspruches:	20.04.
Ende der Nachdeckungsfrist, d. h. des NBU-Versicherungsschutzes über den bisherigen Arbeitgeber (31 Tage später):	21.05.
Beginn Abredeversicherung:	22.05.
Laufzeit Abredeversicherung:	4 Monate
Ende Abredeversicherung:	21.09

Die Abredeversicherung ruht, solange Sie durch die Militärversicherung versichert sind (z. B. während eines Wiederholungs- oder eines Zivilschutzkurses). Die Dauer der Abredeversicherung verlängert sich dann entsprechend. Gerne können wir Ihren Unterbuch auf der Versicherungsbestätigung vermerken – vorausgesetzt, dass Sie uns den Unterbruch melden.



#### 4 Wie viel kostet die Abredeversicherung?

Die Prämie beträgt CHF 45 pro ganzen oder angefangenen Versicherungsmonat.

#### 5 Was müssen Sie bei der Abredeversicherung zusätzlich beachten?

Da im Fürstentum Liechtenstein auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung als Lohn gelten, bleiben Sie während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigungen weiterhin über den bisherigen Arbeitgeber gegen Nichtberufsunfälle versichert, sofern die Arbeitslosenentschädigung mindestens 50% des Verdienstes vor der Arbeitslosigkeit beträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass das Arbeitslosentamt innerhalb der 31-tägigen Nachdeckungsfrist die Arbeitslosigkeit anerkennt. Andernfalls empfehlen wir den Abschluss einer Abredeversicherung.

#### 6 Was müssen Sie bei einem Unfall tun?

Bitte melden Sie den Schaden unverzüglich elektronisch über [zurich.ch](http://zurich.ch). Bei Todesfällen sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

#### 7 Wo können Sie sich informieren?

Jede Vertretung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG orientiert Sie gerne (Zürich HELP POINT-Gratis-Telefonnummer 0800 80 80 80 rund um die Uhr; aus dem Ausland +41 44 628 98 98). Sie können sich aber auch an Ihren Arbeitgeber wenden.



**Jetzt online abschliessen:**  
[zurich.ch/abredeversicherung](http://zurich.ch/abredeversicherung)